



**Satzung der Stadt Lüdenscheid  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesbetreuung  
(Elternbeitragsatzung) vom . .2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 10.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung von Elternbeiträgen**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Lüdenscheid erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge).
- (2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII)

**§ 2**

**Beitragszeitraum und Betreuungsumfang**

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag mit einem Träger einer Lüdenscheider Kindertageseinrichtung oder einer Tagespflegeperson besteht. Sie endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Gesamtbetreuungsstunden erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Die Stadt Lüdenscheid kann im Rahmen eines pflichtgemäßen Ermessens auf Antrag von der Erhebung des Beitrags absehen, wenn außerordentliche Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen (z.B. langfristige stationäre Behandlung des Kindes).
- (3) Sollte sich durch eine Änderung des Betreuungsumfanges während eines laufenden Monats ein anderer Elternbeitrag ergeben, so ist der andere Beitrag ab dem 01. des auf die Änderung folgenden Monats zu zahlen.
- (4) Für die während der Tagesbetreuung angebotene Mittags- oder vergleichbare Mahlzeit kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.

### **§ 3**

#### **Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern, bzw. die Adoptiveltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder im Rahmen einer stationären Hilfe nach § 34 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist jeweils das erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit dieses Einkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung noch nicht bekannt ist, erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages aufgrund einer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen.
- (3) Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII werden die Pflegeeltern, bzw. der Träger der Einrichtung, zu einem Beitrag nach Einkommensstufe 2 herangezogen, soweit sich nicht durch das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern eine Einstufung nach Stufe 1 (Beitragsbefreiung) ergibt.

### **§ 5**

#### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Das Elterngeld bleibt in Höhe des in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Betrages anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind, für das den Beitragspflichtigen Kindergeld gewährt wird, ist jeweils ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € von dem zu berücksichtigenden Einkommen abzuziehen.

## **§ 6**

### **Beitragsermäßigung**

- (1) Besuchen mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 Satz 1 und 2, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder in Lüdenscheid oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höchste Beitrag erhoben wird.
- (2) Auf Antrag können die Elternbeiträge von der Stadt Lüdenscheid ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die nachgewiesenen Belastungen den Beitragspflichtigen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten sind.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

## **§ 7**

### **Mitwirkungspflichten der Beitragspflichtigen**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Lüdenscheid eine Erklärung zum Einkommen sowie entsprechende Nachweise über das Einkommen vorzulegen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Lüdenscheid ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (4) Ohne Vorlage der Einkommenserklärung oder der geforderten Nachweise ist die Stadt Lüdenscheid berechtigt, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

## **§ 8**

### **Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Lüdenscheid durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung, bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Lüdenscheid die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

## **§ 9**

### **Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Elternbeiträge sind monatlich bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 10**

### **Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 dieser Satzung bezeichneten Angaben fahrlässig oder vorsätzlich unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lüdenscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister